

# memo nr. 1/2009

**Rechtsanwalt Erwin K. Miller**

**Fachanwalt für Steuerrecht – Spezialist für private & betriebliche Altersvorsorge**

Datum: 09. Januar 2009

Betreff: **Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG)**  
**Neubewertung der Pensionsrückstellungen**

---

Der Gesetzesentwurf des BilMoG liegt vor.

Mit den notwendigen Lesungen im Bundestag wird voraussichtlich im Mai/Juni 2009 gerechnet. Die neuen Vorschriften werden auf die Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden.

In § 253 HGB wird die Berechnung von Rückstellungen für Pensionszusagen neu geregelt.

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 2 HGB wird die verpflichtende Abzinsung der Rückstellungen eingeführt.

Pensionsrückstellungen sind auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten sieben Geschäftsjahre bei Einzelbewertung, bzw. der letzten 15 Jahre bei einer pauschalen Bewertung abzuzinsen.

Steuerlich wird diese Berechnung nicht nachvollzogen, so dass für die Steuer- und Handelsbilanz Rückstellungsberechnungen mit jeweils unterschiedlichen Zinssätzen zu erstellen sind.

## **Was bedeutet das für die Praxis?**

Herr Egon Müller, Jahrgang 1954	
Zusage auf Altersrente, Witwenrente 60%:	3.000 €
Rückstellung Steuerbilanz (6 % Abzinsung) zum 31.12.2010	231.333 €
Rückstellung Handelsbilanz (3,75 % Abzinsung) zum 31.12.2010	325.748 €

Die Neubewertung der Pensionszusage in der Handelsbilanz führt zu einer wesentlichen Verschlechterung des Firmen-Ratings und wird bei einer Kreditbeantragung zu verschlechterten Konditionen, bzw. einer Kreditverweigerung führen.

Eine Restrukturierung der Pensionszusage und damit einhergehende Neuordnung der Rückdeckungsmittel ist im Geschäftsjahr 2009 geboten.